

Zeitschrift: Archäologie Graubünden. Sonderheft
Herausgeber: Archäologischer Dienst Graubünden
Band: 9 (2020)
Heft: 2

Artikel: Domat/Ems, Sogn Pieder : vom frühmittelalterlichen Herrenhof zum neuzeitlichen Pestfriedhof
Autor: Burkhardt, Lorena
Kapitel: 11: Abbruch der Kirchennebenbauten im 13. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-905510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abbruch der Kirchenkeubebauten im 13. Jahrhundert

11

Lorena Burkhardt

Während die Kirche bis heute überdauert hat, sind der Friedhof im späten 12. Jahrhundert und die Nebengebäude im 13. Jahrhundert aufgegeben worden. Diese zeitliche Eingrenzung ist dank der ¹⁴C-Datierung von ausgewählten Skeletten der jüngsten Belegungsphase (vgl. **Kap. 10.2.1.2**) und der typologischen Datierung der jüngsten Fundgruppe möglich: Im Abbruchschutt (307) der Kirchenkeubebauten fanden sich Tüllengeschossspitzen **Taf. 8,99.100**, die frühestens ins 13. Jahrhundert datieren, während auf dem Laufhorizont (248) über dem Abbruchschutt vermutlich umgelagerte Funde aus der späten Benutzungszeit der Wohnbauten zu finden sind, die ebenfalls mehrheitlich grob ins 12.–15. Jahrhundert datieren und schwerpunktmässig im 13. Jahrhundert verortet werden können (vgl. **Kap. 12.3**).

Nach der Auflassung brach man das Wohngebäude und das Gebäude L nördlich der Kirche bis auf die untersten Steinlagen ab. Deren Abbruchschutt (307) wurde dabei über sämtliche Abbruchkronen der Kirchenkeubebauten verteilt, damit kam er auf dem hochmittelalterlichen Bau- und Gehniveau (251) im Hof zu liegen. Die Abbruchschuttschicht war etwa 30 cm stark und enthielt vorwiegend Mörtel- und Verputzstücke, sowie auch viele grosse Lesesteine. Darin enthalten waren auch diverse Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Messerklingen oder ein Hohldornschlüssel aus dem 11. oder 12. Jahrhundert. Es gab hingegen keine Hinweise auf ein Brandereignis. Weder Holzkohle noch Asche konnten im Abbruchschutt ausgemacht werden. Der Bautenkomplex war demnach erstaunlich lange, nämlich gut 400 Jahre in Benutzung.

Da Hinweise auf die Zerstörung durch ein Brandereignis fehlen, ist die Aufgabe der Anlage auf adels- oder kirchenpolitische Entscheidungen zurückzuführen. Im gleichen

Zeitraum, in dem Anlage 2 abgeht, wird auf der Tuma Casté die Burganlage errichtet.³²¹ In dieser Zeit erhält vermutlich auch die im 12. Jahrhundert erstmals erwähnte Kirche Sogn Gion Battista³²² das Bestattungsrecht, denn die Belegung des Friedhofs zur Kapelle Sontga Maria Madleina bricht gemäss den ¹⁴C-Daten von Grab 4 ebenfalls im 13. Jahrhundert ab (vgl. **Kap. 10.4**).

Es fällt auf, dass auch an anderen Orten der Schweiz in dieser Zeit Fronhöfe einer *curtis* durch Burgen abgelöst werden. So ist gemäss Schriftquellen belegt, dass zu den Burgen des 12./13. Jahrhunderts in Bern-Bümpliz BE und Zug Vorgängeranlagen existierten, die als *curtis* bezeichnet sind.³²³ Wie BAERISWYL 2017 festgestellt hat, sind demnach in den hochmittelalterlichen Adelsburgen die Nachfolger frühmittelalterlicher Herrenhöfe von *curtes* zu sehen. Das Gleiche könnte auch für Domat/Ems gelten, obschon jedoch die Besitzverhältnisse eher dagegen sprechen (vgl. **Kap. 18.6**).

